

Az. 643-327-14/1

Wasserkraftanlage Isarwerk 3, Hefner-Alteneck-Str. 24, 80469 München:
Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage mit energetischer Nutzung von bis zu 70 m³/s

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**
gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) betreibt seit Anfang des 20. Jahrhunderts am Werkkanal im Süden der Landeshauptstadt München drei Wasserkraftanlagen (Isarwerke 1 bis 3) sowie – in der südlich angrenzenden Gemeinde Pullach im Isartal – die Wehranlage Großhesselohe, an der die Wasseraus- und -einleitung zwischen dem Mutterbett der Isar und dem parallel verlaufenden Werkkanal der SWM geregelt wird.

Das Isarwerk 3 liegt am Ende des Werkkanals auf Höhe der Braunauer Eisenbahnbrücke und verfügt seit dem Umbau in den Jahren 1977/1978 über 2 Kaplan-Rohrturbinen mit einem Nenn-Ausbauzufluss von 65 m³/s. Das maximale Schluckvermögen beträgt 70 m³/s. Im Isarwerk 3 können bis zu 3.300 kW elektrische Energie erzeugt werden. Der Unterwasserkanal mündet nach 80 m in die Isar.

Direkt neben dem Isarwerk 3 werden über die „Neue Stadtbachstufe“ 2,5 m³/s über die Wasserkraftschnecke und maximal 5 m³/s Wasser in den Westermühlbach abgeleitet.

Die SWM hat am 25.10.2011 einen Antrag auf Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für mindestens 30 Jahre gestellt.

Die vorherige wasserrechtliche Bewilligung vom 30.04.1982 für das Isarwerk 3 war bis zum 31.12.2011 befristet. Da das Verwaltungsverfahren bis zum Ablauf der Befristung zu keinem Abschluss kam, wurde parallel dazu mit Bescheid vom 23.12.2011 eine befristete beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG erteilt, um den Weiterbetrieb rechtlich zu sichern. Diese Erlaubnis lief zum 30.09.2013 aus. Es wurden weitere beschränkte Erlaubnisse mit Bescheiden vom 12.08.2013, 18.05.2015, 30.11.2016, 07.11.2018, 23.11.2020, 08.12.2022 und 09.11.2024, jeweils mit einer Befristung, zuletzt bis zum 31.12.2026, erteilt.

Die vorgelegten Unterlagen stellen den Ist-Zustand des gesamten Kraftwerkes zum Zeitpunkt der Antragsstellung dar. Mit Ausnahme der kraftwerkstechnischen Kennzahlen für den mittleren erfassbaren Zufluss und mittlere Leistung und der in der Zwischenzeit errichteten „Neuen Stadtbachstufe“ als Wasserkraftschnecke für die Beschickung des Westermühlbachs deckt sich der Ist-Zustand mit dem vorherigen wasserrechtlichen Bescheid vom 30.04.1982. Die SWM beabsichtigt keine Änderungen an der Ausgestaltung und der Betriebsweise des Isarwerks 3. Es sind keine Bauarbeiten vorgesehen.

Gemäß § 11 WHG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch den Weiterbetrieb des Isarwerks 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach der Prüfung durch die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, ergibt sich folgende Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen:

Mit dem unveränderten Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks sind keine relevanten Lärm- oder Schadstoffbelastungen verbunden. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft finden nicht statt. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mit sich bringt.

Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, da keine baulichen Maßnahmen am bestehenden Bauwerk stattfinden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Im gesamten Werkkanal sind insgesamt kaum geeignete Lebensraumstrukturen für Fische vorhanden. Abwärts wandernde Fische müssen zumindest auch die Rechenanlage und Turbinen des Isarwerks 2 passiert haben. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Fische das Isarwerk 3 passieren und dabei geschädigt werden. Nachdem die beiden FFH-Arten Groppe und Huchen im Abschnitt zwischen Isarwerk 2 und Isarwerk 3 nachgewiesen wurden, können damit auch einzelne Individuen dieser Arten betroffen sein. Die unvermeidbare Schädigung von Fischindividuen, in den Turbinen des Isarwerkes 3, ist aus populationsbiologischer Sicht jedoch vernachlässigbar, da davon auszugehen ist, dass nur ein sehr geringer Anteil der Fischfauna überhaupt in den betrachteten Kanalabschnitt gelangt bzw. bei der Turbinenpassage geschädigt wird.

Die Anlage weist zwar einen Rechen auf, der verhindern soll, dass Fische in die Turbinen gelangen. Die Abstände der Rechenstäbe sind jedoch mit 50 mm sehr groß. Die Möglichkeit einer Anpassung des Rechens an den derzeitigen Stand der Technik wurde seitens der SWM geprüft. Ein Umbau des Rechens würde einer Verbreiterung jedes Turbineneinlaufs auf etwa 10 m entsprechen, um die für die Rechenreinigung erforderliche Anströmgeschwindigkeit zu gewährleisten. Die Verbreiterung sowie auch ein Flacherstellen des Rechens scheiden aufgrund der baulichen Verhältnisse aus und kämen einem Abriss der Anlage gleich.

Der Flusswasserkörper 1_F407 Isarwerkkanal Mühlthal, Isarwerkkanal Baierbrunn bis Flaucher ist als künstlicher Wasserkörper eingestuft und befindet sich in einem guten ökologischen Potential. Das Maßnahmenprogramm zum FWK enthält daher keine Maßnahmen. Die Herstellung der Durchgängigkeit am Isarwerk 3 ist für die Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Bezug auf die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen (hier: Erhalt des guten ökologischen Potentials) nicht notwendig.

Zur Aufrechterhaltung des guten ökologischen Zustands im Mutterbett der Isar sind daher Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerstruktur durch punktuelle Maßnahmen und die Initiierung der Eigendynamik notwendig. Des Weiteren sind am Flauchersteg und Marienklausensteg Maßnahmen zur Herstellung bzw. Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit notwendig.

In diesem Gewässerabschnitt ist die Landeshauptstadt München zusammen mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, unterhaltsverpflichtet. Eine Übertragung der Unterhaltungslast für die Ausleitungsstrecke und damit die Verpflichtung zur ökologischen Aufwertung dieses Gewässerabschnitts zur Kompensation der Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Antragssteller ist aufgrund der vielseitigen Anforderungen (Hochwasserschutz, Erholungsraum) und Nutzung dieses Gewässerabschnitts nicht zielführend. Stattdessen wurde mit dem Antragssteller vereinbart, dass ein Kompensationsbeitrag zu zahlen ist, der dann zur Umsetzung der ökologischen Maßnahmen

durch die Stadt München und das Wasserwirtschaftsamt München eingesetzt wird.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen für gewässerlebende Arten, Reptilien und Vogelarten findet nicht statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Tierarten des FFH-Anhang II und IV sowie von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Auswirkungen auf Lebensraumtypen des FFH-Anhangs II finden nicht statt. Zerschneidungswirkungen auf den Biotop- und Lebensraumverbund sind durch den Eingriff nicht gegeben.

Es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da Stauziel und Fallhöhe des Kraftwerks Isarwerk 3 unverändert bleiben. Der Werkkanal ist hochwasserfrei, es ergeben sich keine Änderungen am Überschwemmungsgebiet der Isar. Eine Veränderung des Grundwasserregimes ist nicht gegeben.

Der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage hat positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima, da hier regenerativer Strom durch Wasserkraft gewonnen wird.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht ersichtlich, da keine Bauarbeiten stattfinden und der Baumbestand erhalten bleibt. Des Weiteren ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf sonstige Sachgüter, wie z.B. auf die Fischerei.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, welche sich aus der wechselseitigen Beeinflussung einzelner Schutzgüter oder im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben, sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nähere Auskünfte erteilt das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht (wasserrecht.rku@muenchen.de).

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

München, den 25.02.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstr. 28A
80335 München